



Vorlage

XII/202/2017

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Tourismus-, Umwelt-, Land- u. Forstwirtschaftsausschuss	22.08.2017	

Mitteilungen des Magistrats

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilungen:

1. Neubemessung Beförsterungskostenbeiträge Körperschaftswald

Aufgrund der Änderungen im neuen Hessischen Waldgesetz vom 17.12.2015, der Verordnung über die fachliche Betreuung des Körperschaftswaldes vom 01.02.2017 und dem Erlass zur Festsetzung der Beförsterungskostenbeiträge im Rahmen der fachlichen Betreuung des Körperschaftswaldes, der zum 06.06.2017 rechtskräftig geworden ist und rückwirkend zum 01.01.2017 gilt, werden die Betreuungsentgelte umgestaltet. Während für eine Vielzahl von Leistungen im Rahmen der Forsttechnischen Leitung durch HessenForst weiterhin kostenfrei sein wird, werden im Bereich der Forsttechnischen Betreuung Preisanpassungen erfolgen. Den konkreten Leistungsumfang kann der Anlage entnommen werden. Die Neukonzeption der Beförsterungskostenbeiträge war vor dem Hintergrund der rechtlichen Rahmenbedingungen unumgänglich, um die fachkundige Betreuung des Waldes insgesamt auch künftig anbieten zu können. Hierzu zählen u.a. das Vermitteln leistungsfähiger forstlicher Dienstleistungsunternehmen für Holzernte oder Pflanzung und die Garantie, dass gesetzliche Vorgaben immer beachtet werden. HessenForst hat die wichtigsten Fragen zur neuen Entgeltregelung zusammengestellt. Siehe hierzu Anlage zu der Mitteilung.

2. Festmistlagerung hinter der Launhardtsmühle (Antwort zur Anfrage aus TULFA vom 25.04.17)

Am 08.05.2017 hat die Verwaltung bei der Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde, der Unteren Naturschutzbehörde und dem Fachbereich Ländlicher Raum des Hochtaunuskreises um Stellungnahmen zur Festmistlagerung auf dem Flurstück Anspach Flur 32 Flst. 22 hinter der Launhardtsmühle gebeten.

Der Fachbereich ländlicher Raum hat uns folgende Stellungnahme zu kommen lassen:

„Die Lagerung von Festmist auf landwirtschaftlichen Flächen ist grundsätzlich zulässig. Für die Art und Weise der Lagerung existieren rechtlich verbindliche Regelungen nur über das landwirtschaftliche Förderrecht. Die Zwischenlagerung von Mist auf landwirtschaftlichen Flächen orientiert sich in Hessen ansonsten an einem vom Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen veröffentlichten Merkblatt, welches keine Rechtsverbindlichkeit besitzt.“

Bei der Lagerung von Mist zu beachten sind die wasserrechtlichen Vorgaben wie die Allgemeinen Sorgfaltspflichten - § 5 WHG, die Reinhaltung oberirdischer Gewässer - § 32 WHG sowie die Reinhaltung des Grundwassers - § 48 WHG und andere, auf deren Einhaltung auch die Vorgaben aus dem landwirtschaftlichen Förderrecht, hier § 4 Agrarzählungsverpflichtungsverordnung, Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen, abzielen. Die in der Agrarzählungsverpflichtungsverordnung formulierten Anforderungen an die Lagerdauer und den Platzwechsel werden erfüllt. Die Fläche wird für ein Jahr als Lagerstandort genutzt und unmittelbar nach Beendigung dieser Nutzung durch eine Grünlandesaat wiederbegrünt. Nach Starkregenereignissen ggf. auftretende Sickerwasser werden durch den Auftrag von Stroh auf der Fläche gebunden, wurde unserer Behörde von Seiten des Bewirtschafters mitgeteilt.

Das Flurstück 22, Flur 32, Gemarkung Anspach unterliegt einer Nutzung als Dauergrünland und weist eine nur sehr geringe Hangneigung auf, so dass ein oberflächiges Abfließen von Sickerwasser nicht zu befürchten ist. Beprobungen und Analysen bei Starkregenereignissen entstandener Sickerwasser an dem in 2016 genutzten Standort belegen außerdem, dass die darin enthaltenen Anteile an Nährstoffen äußerst gering sind. Bezogen auf den darin ermittelten Stickstoff handelt es sich weit überwiegend um Ammonium-Stickstoff (NH₄⁺). NH₄⁺ wird in der oberen Bodenschicht durch darin enthaltene, natürlich vorkommende negativ geladene Bodenpartikel gebunden. Dies belegt auch eine Untersuchung des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL), Darmstadt. Die Untersuchung, die unter Mistmieten auf landwirtschaftlichen Flächen durchgeführt wurde, zeigt, dass der Austrag von Stickstoff aus den Mieten in den Oberboden gering ist und dieser überwiegend in Form von Ammonium-Stickstoff (NH₄⁺) erfolgt. Dieser wird in den oberen 30 cm gebunden und steht nach der Abfuhr der Miete der Folgekultur als Pflanzennährstoff zur Verfügung. Die von dem Kuratorium ermittelten Ergebnisse gelten auch für über den Winter in der Feldflur bestehende Mieten.

Die nach der Entnahme der Miete ermittelten Stickstoffgehalte in den Bodenschichten 0-90 cm entsprechen dabei gemäß den Untersuchungen des KTBL den Werten, die durch natürliche Mineralisationsvorgänge im Boden auch ohne Mistlagerung entstehen oder unterschreiten diese sogar.

Die darüber hinaus zu betrachtende Umsetzung von Ammoniumstickstoff zu Nitrat, welches im Boden mobil ist und somit auch in den Unterboden verlagert werden kann, verläuft unter den Mieten nur sehr gehemmt, wie die Untersuchung des KTBL weiterhin belegt (Quelle: KTBL, Festmistaußenlager; Autoren Dr. U. Schultheiß, H. Döhler, M. Bach, 2011). Eine Gefährdung des Grundwassers durch die Eintragung von Nitrat ist somit ebenfalls nicht zu besorgen.

Die von dem Bewirtschafter beauftragten Untersuchungen aus den an der Vorjahresmiete entstandenen braun eingefärbten Sickerwasser belegen außerdem, dass die Färbung nicht löslichen Pflanzennährstoffen zuzuschreiben ist, sondern langkettigen, schwerlöslichen Huminstoffen, die auch im Boden für die Braunfärbung maßgeblich verantwortlich sind. Die Analyseergebnisse aus dieser Beprobung liegen unserer Behörde vor.

Abschließend ist zu erwähnen, dass das Ziel der auf dem nachgefragten Grundstück erfolgenden Mistlagerung ist, in der Region entstehenden hochwertigen organischen Dünger als Pflanzennährstoff zu nutzen. Durch die Lagerung und Umsetzung wird für die Pflanzen nur eingeschränkt verwertbarer Pferdemist zu Kompost umgewandelt, der neben der Ernährung der Pflanzenbestände auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen auch dazu dient den Humusanteil im Boden dauerhaft zu stabilisieren und aufzubauen.“

Die Untere Wasserbehörde hat geschrieben:

„Die genannte Parzelle 22, der Flur 32 in der Gemarkung Anspach liegt innerhalb der Trinkwasserschutzgebietszone IIIA des Brunnens Erlenbach. In der zugehörigen Schutzgebietsverordnung wird unter § 4 Nr. 14 auch für die Zone IIIA „die Zwischenlagerung von Festmist auf unbefestigten Flächen“ verboten „, wenn das Entstehen von Sickersaft und dessen Eindringen in das Grundwasser zu besorgen ist.“

Ob dies der Fall ist, kann unter dem aktuellen Informationsstand des Fachbereichs nicht beurteilt werden.“

Auf telefonische Rückfrage hat die Behörde mitgeteilt, dass sie die Mistmieten noch Vorort in Augenschein nehmen möchte.

Die Untere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass zwischen der Behörde und den Landwirten eine Vereinbarung besteht, nach der die Lagerung von Mist auf einer Fläche max. 9 Monate bestehen soll. Anzustreben ist eine Lagerung von 3 Monaten. Danach darf auf diesen Flächen 2 Jahre kein Mist mehr gelagert werden. Die Landwirte haben sich verpflichtet auf den zur Mistlagerung genutzten Ackerflächen in den beiden Folgejahren, Wildpflanzen zur Biogasgewinnung „anzubauen“. Das zur Mistlagerung genutzte Grünland wird mit entsprechenden kräuterreichen Saatmischungen wieder hergestellt. Beides aus ökologischer Sicht von der UNB zu begrüßende Maßnahmen.

3. Rodung in der Trinkwasserschutzzone II

Auf Veranlassung des Wasserbeschaffungsverbandes (WBV) musste auf dem eingezäunten Gelände des WBV dringend am Steinchen eine Sicherheitsfällung durchgeführt werden, da in den vergangenen Monaten immer wieder starke Fichten durch Fäulnis abgebrochen sind und den Zaun beschädigt haben. Durch den WBV wurde an zwei Stellen der Zaun abgebaut, so dass die Maßnahme ohne weiteres durchgeführt werden konnte. Vermutlich wurden bereits beim Bau des Brunnens die Stämme beschädigt. Deshalb kam es zum Fäulnisbefall. Auch im angrenzenden Bereich des Stadtwaldes mussten Bäume aus Sicherheitsgründen für den stark genutzten Wanderweg gefällt werden.

4. Jakobskreuzkraut – Informationen und Maßnahmen der Stadt

Maßnahmen der Stadt zur Bekämpfung der einheimischen Wildpflanze Jakobskreuzkraut: Sollte die Pflanze in sensiblen Bereichen wie Kindergärten auftreten, wird das Kraut, wie auch andere Giftpflanzen, mit samt Wurzel entfernt. Dies ist die einzig wirksame Methode, die im öffentlichen Bereich zulässig ist. Ansonsten werden betroffene Flächen gemäht und wo möglich das Mähgut abtransportiert. Diese Maßnahme verlängert jedoch nur die Standzeit der Pflanze, wird jedoch von besorgten Bürgern erwartet.

Die Stadt schätzt die Gefahr durch die Pflanze als unbedeutend ein. Die Giftigkeit für den Menschen wird in der Presse teilweise übertrieben dargestellt, während die offiziellen Stellen, wie der Gemeindeunfallversicherungsverband und das Giftinformationszentrum Mainz sich mit der Pflanze überhaupt nicht auseinandersetzen. Da die Pflanze sich nur in Flächen mit schütterer Vegetationsdecke (z.B. Baustellen wie dem Adam Hall Neubau, übernutzte Weideflächen mit Kahlstellen, Neuansaat an Böschungen der Heisterbachstraße) ausbreiten kann, wird sie auf Flächen mit geschlossener Vegetationsdecke kaum keimen, auch wenn die Samen im Boden vorhanden sind. Wenn die Pflanze nach zwei Jahren nach der Samenausbreitung abstirbt und die Vegetationsdecke geschlossen ist, hat sich das Problem von selbst erledigt. Ein weiterer Aspekt ist, dass die Pflanze leicht mit anderen gelbblühenden Wildpflanzen, wie z.B. dem Rainfarn verwechselt werden kann. So war über die Hälfte der gelbleuchtenden Blüten an den Böschungen der Heisterbachstraße kein Jakobskreuzkraut. Lediglich auf Heu- oder Silagewiesen, kann die Pflanze zur Gefahrenquelle werden, wenn sie getrocknet wird und so von den Tieren nicht mehr als gefährliche Pflanze aussortiert wird. Dennoch sind auch bei Tieren die Vergiftungsfälle selten (Das Giftinformationszentrum Nord hat seit 1996 nur 6 Fälle gelistet).

Auf Grund dieser Tatsachen hat die Stadt sich auch nicht an die an die Heisterbachstraße angrenzenden Gewerbebetriebe gewendet, da der Bestand an Jakobskreuzkraut mit der gärtnerischen Anlage der Außenflächen von Adam Hall schon nächstes Jahr keine Rolle mehr spielen wird.

Eine weitere Giftpflanze die die Stadtverwaltung zur Zeit häufig beschäftigt, ist der phototoxische Riesenbärenklau, der im Gegensatz zum Jakobskreuzkraut ein Neophyt (nicht heimische verwilderte Pflanze) ist und in seiner Giftigkeit für den Menschen wesentlich gefährlicher ist, als das Jakobskreuzkraut. Zum Glück haben sich bisher fast alle Meldungen von besorgten Bürgern als Falschmeldungen herausgestellt, weil es sich um den heimischen ungefährlichen Bärenklau gehandelt hatte. Leider verursachen die Überprüfungen dieser Falschmeldungen einen erheblichen Aufwand für die Mitarbeiter der Verwaltung.

Ausführlichere Informationen zum Thema Jakobskreuzkraut finden Sie im beigefügten Dokument.

Anlagen:

1. Häufig gestellte Fragen zur Entgeltregelung für die Körperschaftswaldbetreuung
2. Irrationale Debatte um das Jakobskreuzkraut – Artikel des NABU Schleswig-Holstein